

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von 50 K; ein solcher Brief muß jedoch vor Ablauf eines halben Jahres (gerechnet vom Aufgabstage an) reclamiert werden.

Expressbriefe werden sofort nach Einlangen der Post dem Adressaten zugestellt. Ist der Adressat im Orte des Abgabe-Postamtes selbst, so beträgt die Expressgebühr 30 h. Ist der Adressat nicht im Orte des Abgabe-Postamtes, so beträgt die Expressgebühr 1 K für je 7 $\frac{1}{2}$ Kilometer (circa 2 Stunden) Entfernung vom Abgabe-Postamte.

Geldbriefe sind, wenn sie nicht über 250 Gramm schwer sind, in eigenen Couverts, die bei jedem Postamte (das Stück zu 2 h) zu bekommen sind, zu versenden und mit zwei gleichen Siegeln zu versehen. Geschieht die Geldsendung in anderen Couverts, so müssen diese mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein.

In der Adresse eines Geldbriefes ist das Unterstreichen irgend eines Wortes **gänzlich** zu vermeiden.

Kreuzbandsendungen. Drucksachen, die unter Kreuzband, Schleife, in offenen Couverts oder bloß zusammengefaltet auf die Post gegeben werden, verlangen eine Porto-Gebühr von 3 h bis zum Gewichte von 50 Gramm; von 5 h bis zum Gewichte von 100 Gramm; von 10 h bis zum Gewichte von 250 Gramm; von 20 h bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 30 h bis zum Gewichte von 1000 Gramm. Diese Gebühren gelten für Sendungen in Oesterreich-Ungarn, und zwischen Oesterreich-Ungarn-Deutschland. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Warenproben und Muster-Sendungen müssen frankiert sein und dürfen die Dimension von 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder bei Sendungen in Rollenform 30 Centimeter Länge und 15 Centimeter im Durchmesser, sowie das Gewicht von 350 Gramm einschließlich nicht übersteigen.

Die Gebühr hiefür beträgt bis zum Gewichte von 250 Gramm 10 h, über 250—350 Gramm 20 h, welche Gewichtserhöhung jedoch nur im internen Verkehr, sowie im Verkehr mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina und den österreichischen Postämtern in der Levante und Deutschland zulässig ist.

Warenproben und Muster dürfen an sich keinen Kaufwert haben und müssen so verpackt sein, daß der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann. Auf der Adresse muß sich die Bemerkung finden „Muster“ oder „Proben“. Brief darf weder beige-schlossen noch angehängt sein. Proben und Muster können auch recommandiert werden und ist hiefür außer der Francotage per 10 h oder 20 h noch die Recommendations-Gebühr per 25 h zu entrichten.

Fahrpostsendungen. Mit der Fahrpost werden versendet: alle Sendungen mit Wert-angabe, daher auch alle Geldsendungen. Ferner alle Sendungen mit Nachnahme; Privatbriefe und Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm.

Postbegleit-Adressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen beizugeben.

Postanweisungen (Geldanweisungen).

An allen Orten des Inlandes, in denen sich k. k. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschließlich 1000 K zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar. Monarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der Regel die Auszahlung solcher Geldbeträge nur beim Hauptpostamte stattzufinden. Eine Ausnahme tritt nur für Wien ein, wo die Ein- und Auszahlung auch bei den innerhalb der Linien Wiens befindlichen Filial-Postämtern erfolgen kann.

Für gewöhnliche Anweisungen sind die Gebühren auf der Postanweisung ersichtlich.

Diese Gebühr ist vom Aufgeber durch Briefmarken zu entrichten, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Auf Verlangen des Absenders werden den Postanweisungen auch Rückscheine beigegeben, wofür die Gebühr von 25 h zu entrichten ist.

Die Postanweisungs-Blanquette sind ohne eingedruckte Marke, und können zum Preise von 2 Heller bei allen Postämtern und Briefmarken-Verschleißern bezogen werden.

Die Anweisungs-Blanquette sind in deutscher, dann in deutscher und böhmischer, polnischer, italienischer, slovenischer, ruthenischer und illyrischer Sprache aufgelegt. Andere als die von der Postanstalt aufgelegten Blanquette dürfen nicht verwendet werden, und es ist daher die Erzeugung derselben durch Private nicht gestattet.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formulare zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in Kronenwährung — die Kronen in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzusetzen. Kann die Wohnung des Adressaten nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, so ist derselbe durch andere Merkmale so zu bezeichnen, daß er von anderen Personen gleichen Namens wohl unterschieden werden kann. Dieses gilt insbesondere bei Postanweisungen, welche mit poste restante bezeichnet sind. Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen, was wesentlich in seinem eigenen Interesse gelegen ist, damit er im Falle der Unbestellbarkeit einer solchen Anweisung ansündig gemacht und die Rückzahlung des Anweisungsbetrages an ihn geleitet werden könne. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Personen, welche des Schreibens unkundig sind, ist es den Postbediensteten gestattet, die Ausfüllung der Vorderseite des Postanweisungs-Blanquettes für den Absender auf dessen Wunsch vorzunehmen.